



Kurzinformation

Wochenarbeitszeit für Polizisten

Grundsätzlich wird die Arbeitszeit in Deutschland durch das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) geregelt.

Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 ArbZG gilt das Gesetz nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten. Die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten dagegen wird durch beamtenrechtliche Regelungen des Bundes und der einzelnen Länder geregelt. So sind für Bundesbeamte das Bundesbeamtengesetz (BBG) und die Arbeitszeitverordnung des Bundes (AZV) maßgeblich.

Gemäß § 87 Abs. 1 BBG darf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt 44 Stunden nicht überschreiten, näheres wird gemäß § 87 Abs. 3 BBG durch entsprechende Rechtsverordnung geregelt.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von Polizeibeamten des Bundes beträgt derzeit seit dem 1. März 2006 gemäß § 3 AZV grundsätzlich 41 Stunden. Für schwerbehinderte Beamte, Beamte, die für ein Kind unter 12 Jahren Kindergeld beziehen und für Beamte, zu deren Haushalt ein pflegebedürftiger naher Angehöriger gehört, kann eine Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 AZV beantragt werden.

In der Zeit vom 1. August 1999 bis zum 28. Februar 2006 betrug die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für Bundesbeamte 38,5 Stunden.

In den Bundesländern ergibt sich die wöchentliche Arbeitszeit für Polizeibeamte aus den jeweiligen Arbeitszeitverordnungen der Bundesländer, wobei teilweise vom Bundesrecht abweichende wöchentliche Arbeitszeiten bestehen. Lediglich in Nordrhein-Westfalen regelt eine für die Landespolizei eigenständige Arbeitszeitverordnung die wöchentliche Arbeitszeit.

Bundesland	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit
Baden-Württemberg	41 Stunden (§ 4 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung Baden-Württemberg)

Bayern	40 Stunden (§ 2 Abs. 1 Bayerische Arbeitszeitverordnung)
Berlin	40 Stunden (§ 1 Abs. 1 Arbeitszeitverordnung Berlin)
Brandenburg	40 Stunden (§ 4 Abs. 1 Arbeitszeitverordnung Brandenburg)
Bremen	40 Stunden (§ 2 Bremische Arbeitszeitverordnung)
Hamburg	40 Stunden (§ 1 Abs. 1 Arbeitszeitverordnung Hamburg)
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> • 41 Stunden bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres mit Gutschrift einer Stunde auf Lebensarbeitszeitkonto • 40 Stunden ab Beginn des 61. Lebensjahres • 40 Stunden für schwerbehinderte Beamte (§ 1 Abs. 1 und § 1a Hessische Arbeitszeitverordnung)
Mecklenburg-Vorpommern	40 Stunden (§ 3 Abs. 1 Arbeitszeitverordnung Mecklenburg-Vorpommern)
Niedersachsen	40 Stunden (§ 2 Abs. 1 Niedersächsische Arbeitszeitverordnung)
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> • 40 Stunden ab Vollendung des 55. Lebensjahres • 39 Stunden ab Vollendung des 60. Lebensjahres • 39 Stunden und 50 Minuten für schwerbehinderte Beamte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 • 39 Stunden für schwerbehinderte Beamte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 Arbeitszeitverordnung Polizei Nordrhein-Westfalen)
Rheinland-Pfalz	40 Stunden (§ 2 Abs. 1 Arbeitszeitverordnung Rheinland-Pfalz)
Saarland	40 Stunden (§ 3 Abs. 1 Arbeitszeitverordnung Saarland)
Sachsen	40 Stunden (§ 1 Abs. 1 Sächsische Arbeitszeitverordnung)

Sachsen-Anhalt	40 Stunden (§ 2 Abs. 1 Arbeitszeitverordnung Sachsen-Anhalt)
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none">• 41 Stunden• 40 Stunden für schwerbehinderte Beamte (§ 2 Abs. 1 und 2 Arbeitszeitverordnung Schleswig-Holstein)
Thüringen	40 Stunden (§ 59 Thüringer Beamtengesetz)
